

99050023017001, 99050023017001

Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/308237506/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023017001, 99050023017001
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausnahmen, Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten, Verbote, Reisegewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und

Modul	Sachverhalt
	Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56.html http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_56.html
Teaser	Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben wollen, die im Reisewerbe nicht erlaubt ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung beantragen.
Volltext	Im Reisegewerbe sind u.a. folgende Tätigkeiten verboten; • Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren (Ausnahme: Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist) • Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern (Ausnahme: Schutzbrillen und Fertiglasebrillen) • elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte (Ausnahme: Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung) • Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose (Ausnahme: Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten) • Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden • Anbieten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold,

Modul

Sachverhalt

Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen (Ausnahme: Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,00 Euro und Waren mit Silberauflagen) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen

- Anbieten von alkoholischen Getränken (Ausnahme: Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden)
- Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften
- Feilbieten von Arzneimitteln und das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel (§ 51 Arzneimittelgesetz) (Ausnahmen: Für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel, die mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, in ihren Wirkungen allgemein bekannte Pflanzen oder Pflanzenteile oder Presssäfte aus frischen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind, sofern diese mit keinem anderen Lösungsmittel als Wasser hergestellt wurden, oder Heilwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis oder ihre Nachbildungen. Soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht, es sei denn, dass es sich um Arzneimittel handelt, die für die Anwendung bei Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in gewerblichen Tierhaltungen sowie in Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaus, der Imkerei und der Fischerei feilgeboten oder dass bei diesen Betrieben Bestellungen auf Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, aufgesucht werden. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines

Modul	Sachverhalt
	Gewerbetreibenden tätig werden.) • Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Sprengstoffgesetz). (Ausnahme: Vertrieb und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1) Die Ausnahmen von den Verboten müssen Sie im Einzelfall bei der zuständigen Behörde beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Reisegewerbekarte (soweit erforderlich) • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung. Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern. Eine Verordnung der Landesregierung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 GewO wurde nicht erlassen.
Voraussetzungen	Es dürfen sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken gegen die Ausnahme vom Verbot ergeben.
Kosten	Gebühr: 133€ Zahlung nur mit Vorkasse Die Gebühr kann in Niedersachsen gem. § 1 Abs 1 i.V.m. dem Kostentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1) AllGO bis zu 133,00 Euro betragen.
Verfahrensablauf	Die Ausnahmen von Verboten im Reisegewerbe beantragen Sie im Einzelfall bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gelten keine Fristen. Die Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.htm

Modul	Sachverhalt
	https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.htm
Rechtsbehelf	In Niedersachsen ist ein Vorverfahren durch § 80 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) nicht vorgesehen. Daher kein Widerspruch zulässig, vielmehr ist direkt verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben. https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a20628ee-063b-3a4b-9830-255b63a9ee9c https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a20628ee-063b-3a4b-9830-255b63a9ee9c
Kurztext	• Im Reisegewerbe sind einige Tätigkeiten verboten; davon kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. • Ausnahmen von Verboten müssen im Einzelfall bei der zuständigen Behörde beantragt werden. • Die Ausnahmegewilligung wird bei der Gewerbebehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt oder der selbständigen Gemeinde beantragt, in dessen oder deren Gebiet Sie tätig werden wollen. • Die Ausnahmegewilligung ist auf den Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde beschränkt und immer befristet. • Die Ausnahmegewilligung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, bei der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: keine • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen bei Antragsstellung kann gefordert werden, persönliche Abholung ist nicht

Modul	Sachverhalt
	erforderlich. • Onlineverfahren möglich: ja
Ursprungsportal	Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten, Itinerant trade Granting of exemptions to prohibitions